

Informationen zum Taufpaten

Vor einer Taufe stellt sich die Frage nach der Patenschaft. Es ist sinnvoll bei der Taufe nach Möglichkeit einen Paten heranzuziehen, dessen Aufgabe es ist, den Eltern zu helfen, den Täufling in die christl. Lebensgestaltung hinein zu führen.

Damit der Pate seine Aufgabe gut erfüllen kann, soll er nur einige wenige Täuflinge zu betreuen haben; umgekehrt soll auch der Täufling nur einen Paten haben.

Geschichte des Patenamtes:

Ursprünglich waren Taufe und Firmung noch eine wahrnehmbare Einheit. Die Feier der Taufe und der Firmung gehörten eng zusammen. Erst im Lauf des Mittelalters begannen sich daraus zwei zeitlich und örtlich voneinander getrennte Feiern zu bilden, wie wir das auch heute kennen. In der frühen Kirche wurden den erwachsenen Taufbewerber/innen während ihres Katechumenats, der Vorbereitungszeit auf die Taufe, Bürgen zur Seite gestellt. Diese Bürgen waren sozusagen der ganz persönliche Kontakt der Taufbewerber/innen zur christlichen Gemeinde. Sie waren Begleiter/innen und Ansprechpersonen für die Katechumene. Sie bürgten dafür bzw. wurden befragt, ob der/diejenige Katechumene schon für die Taufe bereit sei.

Mit dem Abkommen von der Erwachsenentaufe und den immer häufiger werdenden Säuglingstaufern - bis diese im Mittelalter der Normalfall waren - wurde auch das Katechumenat und damit die Bürgen hinfällig. Es entwickelte sich das Patenamt, um der Unmündigkeit der Täuflinge etwas gerecht zu werden. Der/die Taufpate/in war dann auch zugleich der/die Firmpate/in.

Oft ist es auch heute noch Tradition, dass der/die Taufpate/in gleichzeitig als Firmpate/in gewählt wird. Einerseits drückt sich dadurch die enge Verbindung von Taufe und Firmung aus. Andererseits wird aber der Entscheidungscharakter der Firmung etwas in den Hintergrund gerückt, da sich der Firmling seinen/ihren Firmpaten/in nicht selbst aussuchen kann. Das erscheint dann sinnvoll, wenn ein/eine Jugendliche keinen Kontakt oder keinen »Draht« zum/zur Taufpaten/in (mehr) hat. Denn das Patenamnt bedeutet Vorbild, Begleiter/in und Unterstützung im Glaubensleben zu sein.

Taufpaten können Zugänge zu ihrem Täufling haben, die die Eltern unter Umständen nicht haben (z.B. später während der Pubertät). Ihr Wort und ihr Lebensbeispiel sind daher nicht zu unterschätzen. Das setzt natürlich eine gute zwischenmenschliche Beziehung zwischen Pate/in und Täufling voraus.

Der/die Taufpate/in (bzw. Firmpate) muss folgende Voraussetzungen erfüllen, um der Aufgabe, Begleiter/in im Glauben zu sein, gerecht zu werden. Das verlangt nicht nur den »Draht« zum Firmling, sondern auch den lebendigen Bezug zur Kirche und selbstverständlich die menschliche Reife dafür. Der Firmpate soll für den Firmling Hilfe und Stütze sein, damit der Neugefirmte in die Pfarrgemeinde hineinwachsen und sich dort auch einbringen kann. Aus diesem Wunsch heraus hat die Kirche folgende Bestimmungen festgelegt:

**Was sind die kirchlichen Anforderungen an einen
Taufpaten
(vgl. KIRCHENRECHT, cann. 872-874)**

Dem Täufling soll, soweit dies geschehen kann, ein Pate zur Seite stehen; dessen Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass der Täufling im Glauben aufwächst, ein christliches Leben führt, die Freundschaft zu Christus kennen lernt und in der Gemeinschaft der Kirche (konkret in der Heimatpfarre) mitlebt.

can 874: §1. Damit jemand zur Übernahme des Patendienstes zugelassen wird, ist erforderlich:

- 1. Er muss vom Täufling selbst bzw. von dessen Eltern dazu bestimmt sein; er muss zudem geeignet und bereit sein, diesen Dienst zu leisten.*
- 2. Er muss das **sechzehnte Lebensjahr** vollendet haben*
- 3. Er muss **katholisch und gefirmt** sein sowie das heiligste Sakrament der Eucharistie bereits empfangen haben; auch muss er ein **Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht.****
- 4. Er darf mit keiner rechtmäßig verhängten oder festgestellten kanonischen Strafe behaftet sein.*
- 5. Er darf **nicht Vater oder Mutter** des Täuflings sein.*

** In Österreich gilt seit mehreren Jahren: Nur standesamtlich Verheiratete entsprechen den geforderten Voraussetzungen nicht, da sie in einer kirchlich nicht gültigen Ehe leben.*